

AG_ZIVILGERICHT ZBE.2023.1 vom 8. November 2023

Ag Zivilgericht, 2023-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZBE.2023.1

FR: AG_ZIVILGERICHT ZBE.2023.1 du 8 novembre 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZBE.2023.1 del 8 novembre 2023

Erwägungen

E. 10

November 2015 nicht von Vornherein im Widerspruch zum Grundsatz der materiellen Höchstpersönlichkeit. Folglich erweisen sich die letztwilligen Verfügungen des Erblassers insoweit nicht als (offensichtlich) nichtig und somit auch nicht als von vornherein rechtsunwirksam. In Gutheissung der Berufung sind Dispositiv-Ziffern 3 und 4 des vorinstanzlichen Entscheids deshalb aufzuheben. 6. 6.1. Im Übrigen ist anzumerken, dass der vorinstanzliche Erbenruf unsachgemäss und nicht vollständig war. Ist die Behörde im Ungewissen, ob der Erblasser Erben hinterlassen hat oder nicht, oder ob ihr alle Erben bekannt sind, so sind die Berechtigten in angemessener Weise öffentlich aufzufordern, sich binnen Jahresfrist zum Erbange zu melden (Art. 555 Abs. 1 ZGB). Bezüglich unbekannter Erben muss eine einigermaßen erhebliche Möglichkeit zur Annahme bestehen, dass solche vorhanden sind (vgl. EMMEL/AMMAN, Prax.-Komm. Erbrecht, a.a.O., N. 7 zu Art. 554 ZGB). Unter den Voraussetzungen von Art. 555 ZGB besteht eine Pflicht zur Durchführung eines Erbenrufs, wobei die zuständige Behörde im konkreten Fall aufgrund einer vorfrageweisen Prüfung des Testaments und nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips die Grenzen bei der Ermittlung der gesetzlichen Erben bestimmen darf. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Aufforderung den Umständen des konkreten Nachlassfalls nach angemessen und öffentlich sein muss. Das Erfordernis der Angemessenheit bezieht sich dabei auf die Art und Weise (Publikationsorgan, Anzahl der Aufrufe) sowie den Ort der Aufforderung (EMMEL/AMMANN, Prax.-Komm. Erbrecht, a.a.O., N. 2 und 5 zu Art. 555 ZGB). In der Regel haben zwei bis drei Publikationen in einer oder mehreren Zeitungen der Stadt bzw. Region zu erfolgen, wo der Gesuchte zuletzt gewohnt hat oder gesehen wurde; ein Anschlag an der Amtstafel des letztbekannten Wohnortes oder eine Publikation im lokalen Amtsblatt genügt nicht (LEU/GABRIELI, BSK ZGB II, a.a.O., N. 5 zu Art. 555 ZGB). Bei grösseren Nachlassvermögen und mehreren Aufenthaltsorten des Erblassers sowie verstreutem Grundeigentum im In- und Ausland hat der Erbenruf an mehreren, eventuell an allen diesen Orten zu erscheinen. Gezielte Nachforschungen der Behörde bloss in einem beschränkten Kreis von Personen oder über Auskunfteien gehören zwar zu den üblichen In-

- 16 - strumenten der behördlichen Erbenermittlung, erfüllen jedoch das Erfordernis einer öffentlichen Aufforderung nicht (EMMEL/AMMAN, Prax.-Komm. Erbrecht, a.a.O., N. 6 zu Art. 555 ZGB). 6.2. Der Erblasser war italienischer Staatsbürger mit letztem Wohnsitz in der Schweiz. Zu seinem Nachlass gehören u.a. eine sich in R._____ (Italien) befindende Liegenschaft sowie ein Vermögen auf einem Konto einer ebenfalls in R._____ (Italien) ansässigen Bank. Nach erfolgter Testamentseröffnung vom 18. Mai 2021 teilte das Inventuramt der Stadt Aarau der Vorinstanz mit, dass der Erblasser gemäss Aussagen des

als Willensvollstrecker eingesetzten Berufungsklägers 1 keine Nachkommen hinterlassen habe und die Eltern des Erblassers vorverstorben seien. Auch habe der Erblasser über keine Geschwister oder Halbgeschwister verfügt. Die nächste Bekannte des Erblassers sei eine Cousine aus S._____ (Italien), zu welcher der Berufungskläger 1 aber keine weiteren Angaben habe (E-Mail des Inventuramts der Stadt Aarau vom 4. Juni 2021 an die Vorinstanz). Über den Berufungskläger 1 sei dem Inventuramt der Stadt Aarau am 4. Juni 2021 sodann mitgeteilt worden, dass die Gemeinde S._____ keine Nachforschungen, welche darauf abzielten, die Personalien etwaiger Erben einer verstorbenen Person zu ermitteln, anstellen könne. Es seien lediglich gebührenpflichtige Archivrecherchen möglich (E-Mail des Berufungsklägers 1 an das Inventuramt der Stadt Aarau vom 3. Juni 2021). Der Vorinstanz lagen somit noch vor ihrer am 14. Juni 2021 verfügten Anordnung des Erbenrufs Hinweise vor, dass der Erblasser über zumindest eine gesetzliche und in S._____ (Italien) wohnhafte Erbin verfügen könnte. Der italienische Wohnsitz dieser potentiellen Erbin in S._____ erstaunt in Anbetracht der italienischen Staatsangehörigkeit des Erblassers und dem Umstand, dass dessen Nachlass eine Liegenschaft in R._____ und ein auf einer Bank in R._____ befindliches Vermögen umfasst, nicht. Nach Gesagtem bestand bereits vor der vorinstanzlichen Anordnung des Erbenrufs zumindest eine einigermaßen erhebliche Möglichkeit zur Annahme, dass in der italienischen Provinz R._____ gesetzliche Erben des Erblassers vorhanden sein könnten. Folglich erweist sich der von der Vorinstanz lediglich im Amtsblatt des Kantons Aargau einmal ausgekündigte Erbenruf als den vorliegenden Umständen nicht angemessen, ist doch nicht anzunehmen, dass in der Provinz R._____ wohnhafte Personen Einsicht in das Amtsblatt des Kantons Aargau nehmen. 6.3. Überdies hat die Ermittlung von zivilstandsregisterlich ausgewiesenen Nachkommen Vorrang vor einem Erbenruf (AGVE 2019 Nr. 39 S. 246 f.). Der Erblasser war italienischer Staatsangehöriger. Dennoch wurden keine Auskünfte von der Zivilstandsbehörde in Italien eingeholt. Inzwischen lie-

- 17 - gen wegen der Eingaben von F._____ im vorliegenden Rechtsmittelverfahren Auszüge aus dem Zivilstandsregister von S._____ vor. Es ist daher opportun (bzw. wäre dies von Beginn weg opportun gewesen), bei der Registerbehörde in S._____ Auskünfte (Erbenverzeichnis) des Erblassers einzuholen (vgl. auch Mail vom 3. Juni 2021 von der H._____). Der Erblasser ist dort nach wie vor registriert (vgl. Beilage 3 zur Eingabe von F._____ vom 5. Juli 2023). Dies umso mehr, als aufgrund der Eingabe von F._____ vom 29. September 2023 im vorliegenden Rechtsmittelverfahren nunmehr klare Hinweise dafür vorliegen, dass der Erblasser über insgesamt vier in der Region R._____ wohnhafte Cousins bzw. Cousinen und somit über gesetzliche Erben verfügen könnte (vgl. insb. Beilage 1 zur Eingabe von F._____ vom 29. September 2023). Bestehen danach weiterhin begründete Zweifel daran, dass noch immer nicht alle möglichen Erben ausfindig gemacht wurden, so wäre in Anbetracht des beachtlichen Nachlassvermögens (vgl. E. 1.1 hiervor) wohl eine weitere Auskündigung des Erbenrufs in einer grösseren Zeitung oder in einem anderen Medium mit vergleichbarer Verbreitung in der italienischen Provinz R._____ angezeigt. Zu prüfen ist zudem die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung, zumal ein Erbenruf grundsätzlich einer vorangehenden Anordnung einer Erbschaftsverwaltung bedarf (vgl. E. 1.1 hiervor). Das Absehen von der Anordnung einer Erbschaftsverwaltung unter gleichzeitiger Auskündigung eines Erbenrufs vermag zwar dann angezeigt sein, wenn die Verwaltung der Erbschaft anderweitig und mit einer der Erbschaftsverwaltung gleichwertigen Sicherheit gewährleistet wäre (WOLF/GENNA, Bd. IV/2, a.a.O., S. 50). Dahingehende Abklärungen der Vorinstanz sind bei der vorliegenden Aktenlage nicht

ersichtlich. 6.4. Die Vorinstanz wird sich deshalb wiedererwägungsweise mit den Dispositiv-Ziffern 1 und 2 ihres Entscheids vom 14. Dezember 2022 zu befassen haben (Art. 256 Abs. 2 ZPO). Hierbei werden weitere Kosten anfallen, weshalb es angemessen erscheint, auch (die angefochtene) Dispositiv-Ziffer 5 aufzuheben. Die Vorinstanz wird über die Kosten nach Durchführung der anstehenden Sicherungsmassregeln gesamthaft neu zu entscheiden haben. 7. 7.1. Bleibt es vor zweiter Instanz beim Einparteienverfahren, so kann der Kanton gemäss Bundesgericht als unterliegende Partei entschädigungspflichtig werden (vgl. BGE 142 III 110 E. 3.3). Da es sich vorliegend vorinstanzlich um ein Einparteienverfahren handelte und Kanton und Gemeinde sich auch im Rechtsmittelverfahren materiell nicht äusserten bzw. keinen eigenen Standpunkt einnahmen, rechtfertigt es sich, in analoger Anwendung dieser Rechtsprechung den fast vollumfänglich obsiegenden Berufungsklägern eine Parteientschädigung zulasten der Staatskasse zuzusprechen.

- 18 - Damit einhergehend sind die Gerichtskosten des obergerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 7.2. Der Vertreter der Berufungskläger hat trotz telefonischer Aufforderung am 31. Oktober 2023 keine Kostennote eingereicht. Das Honorar ist somit von Amtes wegen festzusetzen (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert in Angelegenheiten betreffend den Willensvollstrecker ist nicht mit dem Nachlasswert gleichzusetzen. Allerdings sind die wirtschaftlichen Interessen nicht gänzlich ausser Acht zu lassen (BGE 5A_635/2015 E. 1.2). In Anbetracht der hier gegenständlichen Frage (Nichtigkeit der letztwilligen Verfügungen) und der damit verbundenen Interessen der Berufungsbeklagten erscheint vorliegend das Abstellen auf den Nachlasswert als Ausgangslage für die Bemessung der Entschädigung (ausnahmsweise) angemessen. Diesbezüglich lässt sich den Akten einzig ein "Reinvermögen" von Fr. 439'714.00 (Wertschriften und Guthaben) entnehmen. Hinsichtlich des Werts des übrigen Vermögens (Liegenschaft in Italien) wurden keine Angaben gemacht. Es rechtfertigt sich deshalb, vom bekannten Vermögen von Fr. 439'714.00 auszugehen, womit sich die Grundentschädigung auf Fr. 7'202.65 (§ 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 8 AnwT, davon 25 %, § 3 Abs. 2 AnwT) beläuft. Unter Berücksichtigung des Abzugs für die fehlende Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT, 20 %) und einer weiteren Reduktion von 25 % wegen geringer Aufwendungen (§ 7 Abs. 2 AnwT), resultiert eine Entschädigung von Fr. 4'321.60 bzw. inkl. Fr. 50.00 für Auslagen und 7,7 % MWSt von (gerundet) Fr. 4'710.00. Das Obergericht erkennt: 1. 1.1. In teilweiser Gutheissung der Berufung der Berufungskläger 1 und 2 werden die Dispositivziffern 3 bis 5 des Entscheids des Zivilgerichtspräsidiums des Bezirksgerichts Aarau vom 14. Dezember 2022 ersatzlos aufgehoben. 1.2. Im Übrigen wird auf die Berufung nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten des obergerichtlichen Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen. 3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den Berufungsklägern 1 und 2 für das Berufungsverfahren vor Obergericht eine Parteientschädigung von Fr. 4'710.00 (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten.

- 19 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage

von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt mehr als Fr. 30'000.00. Aarau, 8. November 2023
Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 3. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Massari Walker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.